

BK-Aktuell

Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft
Weiz



Österreichische Post AG
MZ 02Z031406 M
Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Weiz
Florianigasse 9, 8160 Weiz

Keine Retouren!

| Inhalt | Seite |
|-----------------------------------|-------|
| Vorwort Obmann und Bezirksbäuerin | 2 |
| Rechtsinformationen | ab 4 |
| Invekos | ab 6 |
| Bodenuntersuchung | 10 |

Innenbeilage: Regionales Bildungsprogramm

| | |
|--------------------------------------|----|
| Pflanzenbau | 11 |
| Förderprogramm Ländliche Entwicklung | 12 |
| Bäuerinnenorganisation | 13 |
| Forst | 14 |
| Landjugend | 15 |
| Bäuerliche Vermietung | 16 |
| Biologische Landwirtschaft | 17 |
| Direktvermarktung | 18 |
| Aus- und Weiterbildung | 19 |

VORWORT OBMANN



Geschätzte Bäuerinnen und Bauern, liebe bäuerliche Jugend!

Im Blattinneren dieser Ausgabe findet sich das regionale Bildungsprogramm des LFI Steiermark. Ich möchte auch heuer wieder auf die Wichtigkeit hinweisen - Ausbildung und Weiterbildung soll im bäuerlichen Betrieb jedes Jahr Platz und Zeit finden. Es ergeht hier auch nochmals der Aufruf bezüglich der Verpflichtungen für Weiterbildungen bei ÖPUL-Maßnahmen, wo diese bis spätestens Jahresende 2025 absolviert werden müssen.

Im Übrigen bietet das **LFI Steiermark** ein beeindruckend vielfältiges Bildungsprogramm:

- Praxisorientierte **Zertifikatslehrgänge**
- Innovative **Online und Live Formate**
- Regionale Nähe durch dezentrale Regionalstellen

Persönliche Beratung durch fachkundige SVS-Mitarbeiter:

Die Leistungen bei den SVS-Beratungstagen in der Bezirkskammer und in der Wirtschaftskammer im Bezirk Weiz sind vielfältig und werden stark in Anspruch genommen. Bei diesen Sprechtagen stehen SVS-Experten für individuelle Fragen rund um Ihre Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) zur Verfügung.

Typische Inhalte einer SVS-Beratung umfassen:

- Klärung bezüglich Versicherungspflichten
- Pensions- und Krankenversicherungsfragen
- Unfallversicherungsschutz
- Nutzung digitaler Services wie svsGO
- Präventionsangebote, Gesundheitschecks und Zuschüsse

Es gibt eine Reihe von Gesundheitsangeboten, einen Gesundheitshunderter sowie als Schwerpunkt heuer die Präventionskampagne: „Gemeinsam gegen Krebs“! Bitte nutzen!

Herzlichst
Sepp Wumbauer

Die nächste Ausgabe
erscheint am 9. Dezember 2025

BK-Aktuell

Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft
Weiz



VORWORT BEZIRKSBÄUERIN



ÖR Ursula Reiter
Bezirksbäuerin

Liebe Bäuerinnen und Bauern, die Gemeindebäuerin und ihre Stellvertreterin werden alle fünf Jahre im Rahmen der Landwirtschaftskammerwahlen gewählt. Es ist mir ein besonderes Anliegen, dass in jeder Gemeinde unseres Bezirks eine engagierte Gemeindebäuerin die Interessen der Bäuerinnen wirkungsvoll vertreibt und sichtbar macht.

Im Jänner 2026 stehen wieder die Wahlen der Gemeindebäuerinnen an – ein bedeutender Schritt in eine neue Zeit.

Daher rufe ich alle interessierten und mit der Landwirtschaft verbundenen Frauen auf, sich bei ihrer Ortsgruppe zu melden und aktiv im Team der Bäuerinnenvertretung mitzuwirken.

Auch in Zukunft werden wir uns für die rechtliche, soziale und finanzielle Absicherung der Bäuerinnen stark machen. Das Projekt *Lebensqualität Bauernhof* wird dabei noch stärker in den Mittelpunkt rücken.

Gemeinsam gestalten wir eine starke und selbstbewusste Zukunft für die Frauen in der Landwirtschaft!

Eure Bezirksbäuerin
Ursula Reiter

Seminar Bäuerliche Hofübergabe

Die Hofübergabe/-nahme ist im Laufe der Zeit für jede*n Betriebsleiter*in zur langfristigen Absicherung des Betriebes von großer Bedeutung. Die Hofübergabe fordert bei allen Beteiligten Geduld, Einfühlungsvermögen, Verständnis, fachliche Kenntnis von Erbrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Familienrecht und Rücksichtnahme aller beteiligten Personen.

Im Seminar werden die rechtlichen, sozialrechtlichen und förderungsmäßigen Fragen, als auch die zwischenmenschlichen und persönlichen Aspekte bei der Hofübergabe/-nahme besprochen.

Kommende Termine:

21.11.2025 9 Uhr

GH Mosbacher, Strallegg

22.01.2026 19 Uhr

GH Kaltenbrunnerhof, Nitscha

Informationen und Anmeldung:

Tel: 03332/62623 4603

oststeiermark@lfi-steiermark.at



**Siehe auch: Regionales Bildungsprogramm
in der Innenbeilage dieser Ausgabe (Seite 2)**

TAG DER STEIRISCHEN BERGBAUERN

Berglandwirtschaft - junge Kraft mit Innovation!

Samstag, 15. November 2025
GASEN (Kultursaal) - Bezirk Weiz

8:30  Kaffee und Kuchen

9:00  **Eröffnung und Begrüßung**
 Landeskammerrat Norbert Narnhofer

9:15  **"Die Situation der Bergbauern in der Steiermark"**
 Ing. Fritz Stocker, DI Stefan Steirer

9:30  **"Was kann Brüssel für die Bergbauern tun?"**

- Norbert Lins, Stv. Vorsitzender des EU-Agrarausschusses, Deutschland
- Statements Landesrätin ÖR Simone Schmiedtbauer und Kammerpräsident ÖR Andreas Steinegger
- Podiumsdiskussion

11:30  **Junge Bergbäuerinnen und -bauern berichten**

- Rinder- und Waldbauer - Andreas Schoberer
- Gemeinschaftsinitiative "Vom Jögl" - Kräfte bündeln
- Hofheldin - Bergbauernhof in weiblicher Hand - Bernadette Pieber
- I bin a Bergbauernbua/dirndl - Videostatements aus der Region

13:00  **Feierlicher Abschluss**

Moderation - Landeskammerrat Karl Brandner

Rahmenprogramm - Infostände & Musik - Verlosung - Speisen & Getränke

Wir bitten um **Anmeldung bis**
Montag, 10. November 2025
 unter 03172/2684

Tagungsbeitrag: € 10,-
 (inkl. Snacks, Rindfleischsuppentopf)



RECHTSINFORMATIONEN

Änderungen in der Korridorpension

In Österreich gibt es noch viele Arten der Alterssicherung über eine Eigenpension. Während die Bestimmungen für die Alterspension, Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, Schwerarbeiterpension und Erwerbsunfähigkeitspension unverändert bleiben, wurden die Zugangsbestimmungen für die Korridorpension verändert. In der Korridorpension kommt es ab 01.01.2026 zu einer Anhebung des Pensionsantrittsalters und der erforderlichen Versicherungsmonate in 2-Monats-Schritten pro Quartal – abhängig vom Geburtsdatum. Somit gilt für ab 1. Oktober 1966 geborene Personen: Pensionsantritt mit 63 Jahren und 504 Versicherungsmonaten. Die genauen Übergangsfristen für die Korridorpension im Überblick:

| Geburtsdatum | Alter | Vers. Mt. |
|------------------------|-------------------|-----------|
| vor 1.1.1964 | 62 Jahre | 480 |
| 1.1.1964 – 31.3.1964 | 62 Jahre + 2 Mt. | 482 |
| 1.4.1964 – 30.6.1964 | 62 Jahre + 4 Mt. | 484 |
| 1.7.1964 – 30.9.1964 | 62 Jahre + 6 Mt. | 486 |
| 1.10.1964 – 31.12.1964 | 62 Jahre + 8 Mt. | 488 |
| 1.1.1965 – 31.3.1965 | 62 Jahre + 10 Mt. | 490 |
| 1.4.1965 – 30.6.1965 | 63 Jahre | 492 |
| 1.7.1965 – 30.9.1965 | 63 Jahre | 494 |
| 1.10.1965 – 31.12.1965 | 63 Jahre | 496 |
| 1.1.1966 – 31.3.1966 | 63 Jahre | 498 |
| 1.4.1966 – 30.6.1966 | 63 Jahre | 500 |
| 1.7.1966 – 30.9.1966 | 63 Jahre | 502 |
| ab 1.10.1966 | 63 Jahre | 504 |

Die Korridorpension hat jedoch für unsere bäuerlichen BetriebsführerInnen eine untergeordnete Bedeutung. Die 3 bestimmenden Pensionsarten die Alterspension, die Schwerarbeiterpension und die Erwerbsunfähigkeitspension bleiben wie bisher in Ihren grundsätzlichen Bestimmungen derzeit konstant. Zu jeder dieser Pensionsarten gibt es immer Vor- und Nachteile: Grundsätzlicher Ansatz: Früherer Pensionsantritt – höhere Abschläge und niedrigere Pension, späterer Pensionsantritt – weniger Abschläge und höhere Pension! Ab dem 55 Lebensjahr wird empfohlen, sich über seine Altersabsicherung genauer beraten zu lassen und sein Pensionskonto und seine Versicherungsdaten genau zu analysieren, damit die richtige Pensionsart gewählt werden kann.

Belastungs- und Veräußerungsverbot

Die Vor- und Nachteile eines Belastungs- und Veräußerungsverbotes im Übergabevertrag

Das Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten der Übergeber muss aus mehreren Sichtweisen betrachtet werden. Zwischen den Vertragsparteien ist zu klären, ob und inwieweit die Übernehmer berechtigt sind, auch gegen den Willen der Übergeber die übergebene Liegenschaft zu belasten bzw. ganz oder teilweise zu veräußern. Für Übernehmer ist die uneingeschränkte wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit bedeutsam, um auf die raschen Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren zu können. Dazu kann es erforderlich sein, dass kurzfristig ein Kredit aufzunehmen oder ein Grundverkauf oder –tausch durchzuführen ist. Für die Übergeber steht jedoch oft der Wunsch im Vordergrund, einen Verkauf des übergebenen Betriebes nicht mitansehen zu müssen. Zwischen diesen gegensätzlichen Interessen ist im Übergabevertrag ein entsprechender Ausgleich zu finden.

Falls ein landwirtschaftlicher Betrieb an Ehegatten gemeinsam übergeben wird, kann ein wechselseitiges Belastungs- und Veräußerungsverbot Schutz vor Gläubiger eines Übernehmerteiles sein. Aus Erfahrung ist ein Belastungs- und Veräußerungsverbot zu empfehlen, jedoch mit Einschränkungen im Alter oder bei Geschäftsunfähigkeit.

Leider musste in zahlreichen Beratungen beobachtet werden, dass dieses Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten der Übergeber, besonders bei Verlust der Geschäftsfähigkeit gravierende Nachteile mit sich bringt. Solange der damalige Übergeber noch geschäftsfähig ist, kann und soll im höheren Alter auf dieses verzichtet werden, oder dem Übernehmer mittels einer Vorsorgevollmacht die grundbürgerliche Löschung dieses Belastungs- und Veräußerungsverbotes übertragen werden, damit eine nachfolgende Übergabe an die nächste Generation (Enkelkinder des damaligen Übergebers und jetzigen Auszugsberechtigten) überhaupt möglich ist. Sollte der damalige Übergeber durch Altersgebrechlichkeit und/oder durch Demenzerkrankungen die Geschäftsfähigkeit verlieren, ist eine Übergabe nicht möglich. Außerdem kann ein Belastungs- und Veräußerungsverbot je nach Formulierung, bis 3 Jahre nach dem Tode des Begünstigten Gültigkeit haben. Es wird erachtet die bestehenden Übergabeverträge auf die damaligen Vertragsvereinbarungen zu überprüfen. Bei Unsicherheiten bitte rechtzeitig Beratungen einholen.

DI Johann Rath
Kammersekretär

Pflegegeld

Update Pflegegeldinstufung

Frau N., eine Landwirtin aus der Südoststeiermark hatte seit ihrem Schlaganfall große gesundheitliche Probleme. Deshalb konnte sie viele Arbeiten des täglichen Lebens (Körperpflege, Kochen, Einkaufen, Putzen, Wäsche waschen und vieles mehr) nicht mehr selbst verrichten. Auch Arzt- oder Behördenwege waren ohne fremde Hilfe nicht möglich. Da sich ihr Gesundheitszustand aber laufend verschlimmerte und sie auch schon mobile Pflege in Anspruch nehmen musste, hat sie einen Antrag auf Pflegegeld gestellt. Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen hat ihr nach einer Untersuchung die Stufe 2 zuerkannt. Aufgrund der ständigen hohen Sturzgefahr sowie der beginnenden Inkontinenz hat sich der Sohn an die Landeskammer mit der Bitte um Durchsicht der Befunde und einer eventuellen Klage beim Sozialgericht gewandt. Da die Rechtsabteilung durchaus mögliche Erfolgsschancen gesehen hat, wurde im Auftrag der betroffenen Patientin eine Klage beim Sozialgericht Graz eingebracht. Im Rahmen der darauf folgenden Sachverständigenuntersuchung konnte nun sogar ein Pflegeaufwand von über 120 Stunden im Monat festgestellt werden und wurde anlässlich einer Gerichtsverhandlung, bei der die Patientin natürlich nicht anwesend sein musste, ein Vergleich geschlossen. Frau N. bekommt nun rückwirkend ab Antragstellung statt des monatlichen Pflegegeldes der Stufe 2 (entspricht € 370,30) sogar ein Pflegegeld der Stufe 3 (entspricht € 577,--) monatlich überwiesen, damit sie nun ihre Pflegeleistungen, die sie benötigt, besser organisieren und bezahlen kann.



Foto: Pixabay

welche auf den betreffenden Bescheiden steht und beim Pflegegeld 3 Monate beträgt. Für Anfragen stehen wir gerne unter den Telefonnummern T: 0316/8050-1248 **Mag. Lichtenschopf-Fischer**, oder T: 0316/8050-1255 **Mag. Ahorner** zur Verfügung.

Mag. Silvia Lichtenschopf-Fischer
Sozialrechtsreferat LK Steiermark

Sozialrechtssprechtag Mag. Silvia Lichtenschopf-Fischer

6. Oktober, 4. Dezember

Beratung über:

- => Pflegegeld
- => Pflichtversicherung
- => Pension
- => Arbeitsunfall
- => Erntehelfer

Anmeldung:

Eine Woche vor dem Termin unter

Tel: 0316/8050-1427

Sprechstage SVS

Bezirksbauernkammer Weiz: 8 - 13 Uhr

13. Oktober, 10. November

Wirtschaftskammer Weiz: 8 - 13 Uhr

29. September, 27. Oktober,
24. November, 22. Dezember

Gemeindeamt Birkfeld: 11 - 14 Uhr

13. Oktober, 10. November

Bitte nehmen sie alle für die Beratung nötigen Unterlagen sowie die e-card und einen Lichtbildausweis zum Sprechtag mit!

Bitte melden Sie sich zu den Sprechtagen

unter: www.svs.at/beratungstage

oder T: 050/808 808 unbedingt an!



Steuersprechtag Mag. Noggler

22. Oktober, 26. November, 17. Dezember

Mögliche Beratungsinhalte:

Einheitswertangelegenheiten, Gewinnermittlung in der Land- und Forstwirtschaft, Steuerliche Erfassung von Nebentätigkeiten, Besitzübergabe, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Raumordnungsfragen

Anmeldung:

Eine Woche vor dem Termin unter

Tel: 0316/8050-1256

INVEKOS

MFA 2026 - Antragstellung

Der Zeitraum für die Antragstellung ist vom 3. November 2025 bis 15. April 2026 (keine Nachfrist). Die Erfassungshilfe in der Bezirkskammer startet am 10. November. Der Mehrfachantrag kann mit Hilfe der Bezirkskammer oder selbstständig gestellt werden.

Terminabsagen und -verschiebungen

Alle Betriebe, die den MFA 2025 über die Bezirkskammer abgegeben haben, erhalten wieder einen MFA 2026 Abgabetermin. Die Termine werden ca. Mitte Oktober versendet. Wenn Sie Ihren zugeteilten Termin nicht benötigen, da Sie z.B. keinen MFA mehr stellen, diesen selbstständig online erledigen oder den bestehenden Termin verschieben möchten, bitten wir um umgehende telefonische Bekanntgabe unter 03172/2684-5604. Betriebe, die den Antrag bisher selbstständig gestellt haben oder seit dem MFA 2025 einen Betrieb neu gegründet haben und unsere Unterstützung wünschen bitten wir, rechtzeitig einen Abgabetermin zu vereinbaren. Antragstellende, die den Abgabetermin nicht wahrnehmen oder nicht rechtzeitig eine Terminverschiebung vereinbaren, wird bei neuerlicher Terminvergabe eine Aufwandsentschädigung von 20 € verrechnet.

Sie wollen eine neue ÖPUL-Maßnahme beantragen?

Die Beantragung einer ÖPUL-Maßnahme wie z.B. Nicht produktive Ackerflächen oder Begrünung Zwischenfrucht ist im November/ Dezember 2025 erforderlich, damit diese ab 1. Jänner 2026 wirksam ist. **Es können nur noch einjährige Maßnahmen beantragt werden.** Wenn Sie unsere Hilfe wünschen und keinen Termin im November/ Dezember erhalten haben, melden Sie sich bitte rechtzeitig bis Ende November, um einen Bearbeitungstermin zu vereinbaren.

Vorbereitung auf die Antragsabgabe

Die Antragsinformationen der AMA werden nur mehr digital zur Verfügung gestellt. Eine leere Feldstückliste kann ab Oktober nach Einstieg mit ID-Austria oder Betriebsnummer und PIN-Code unter: Flächen/INVEKOS-GIS/ Aktuelle Feldstückliste angefordert und ausgedruckt werden. Bereiten Sie sich bitte mit den Ausdrucken des MFA 2025 auf die Abgabe vor:

- Stammdaten und Kontaktdaten prüfen
- Vorgedruckte Maßnahmen auf Gültigkeit überprüfen
- Prozentgrenzen für Konditionalität, Fruchtfolge, Biodiversitätsfläche berechnen und Anbauplan dementsprechend gestalten
- Nutzungen 2026 eintragen
- Nötige Codierungen (LRS, DIV, NPF, PSMBIO ...) eintragen
- Bei neuen Schlagabgrenzungen Hilfsmessungen mitbringen
- Bei Flächenänderungen (z.B. Zu- und Verpachtung, Verbauung, Landschaftselemente etc.) Unterlagen/Fotos mitbringen
- Flächige und punktförmige Landschaftselemente kontrollieren
- Tierliste mit Stichtag 1. April 2026 vorbereiten ev. Durchschnittsbestand berechnen und eintragen
- Bei Tierwohl Weide Ohrmarken und geb. Datum für Schafe/Ziegen mit Stichtag 1. April 2025 mitbringen (falls nicht aktuell im SZ Online)

Flächenänderungen - Neue Luftbilder

Für den südlichen Teil des Bezirkes wurden neue Luftbilder (Luftbilddatum Sommer 2024) in das Antragssystem eingespielt. Beim Einstieg in das Antragserfassungsprogramm erfolgt eine Meldung über das Vorhandensein neuer Aufnahmen und im Flächenbearbeitungsprogramm sind die betroffenen Feldstücke mit einem Eintrag versehen. Die einzelnen Feldstücke sollen anhand der neuen Bilder überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Flächenänderungen aufgrund anderer Bewirtschaftung (Zu- und Verpachtung, Verbauung, Nutzungsänderung, neue Schlagbildung ...) sind bei der Antragstellung einzuarbeiten, unabhängig davon, ob sie am Luftbild ersichtlich sind oder nicht. Für die Richtigkeit der Flächenangaben ist der Bewirtschafter verantwortlich.

Bewirtschafterwechsel

Ändert sich die Person des Bewirtschafters z.B. aufgrund Übergabe, Verpachtung, Gründung einer Personengemeinschaft, ist dies umgehend mittels Bewirtschafterwechsel an die AMA zu melden.

INFOVERANSTALTUNGEN DER BK WEIZ

| Datum | Uhrzeit | Ort |
|------------------------|-----------|-------------------------------------|
| Montag, 27.10.2025 | 19:00 Uhr | Gasthof Mosbacher, Strallegg |
| Mittwoch, 29.10.2025 | 19:00 Uhr | Gasthof Kochauf, St. Margarethen/R. |
| Donnerstag, 30.10.2025 | 19:00 Uhr | Gasthaus Donner, Fladnitz/Teichalm |
| Donnerstag, 6.11.2025 | 19:00 Uhr | Hotel Restaurant Allmer, Weiz |

Aktuelle Informationen zu den Themen: Verwaltungsrechtliche und zivilrechtliche Erneuerungen, Sozialrecht, Servitutsrecht, Förderauflagen, Konditionalität, ÖPUL, MFA 2026, AZ, Forstförderungen, Urlaub am Bauernhof, Investitionen und Förderungen, Betriebswirtschaft, agrarpolitischer Bericht des Kammerobmanns!

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

In vielen Fällen ist es sinnvoll, dass bereits der neue Bewirtschafter den Mehrfachantrag abgibt, z.B. für die Beantragung TOP UP Junglandwirte.

Besondere Vorsicht gilt bei Betriebsstrukturänderungen (Teilbetrieb kommt dazu oder weg) im Antragszeitraum. Aufgrund des geänderten Mehrfachantragszeitraums (2. November bis 15. April) wird empfohlen, alle in diesem Zeitraum nötigen Bewirtschaftungsänderungen frühzeitig abklären zu lassen!

TOP UP Junglandwirte

Das „TOP UP Junglandwirte“ ist spätestens mit dem Mehrfachantrag, der auf die Bewirtschaftungsaufnahme folgt, erstmalig zu beantragen (Aufnahme 2025 – Erstbeantragung MFA 2026). Andernfalls erlischt der Anspruch auf diese Förderung.

Es muss jährlich im Mehrfachantrag beantragt werden und wird für maximal fünf Jahre ausbezahlt. Bei der Erstbeantragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Ausbildungsnachweis (Facharbeiterbrief, Meisterbrief, ...)
- Versicherungsdatenauszug aus allen vorhandenen Daten ab Bewirtschaftungsaufnahme
- Aufstellung über die Bewirtschaftung SVS. Auf der ersten Seite der Aufstellung muss die Angabe „**Aufstellung LAG-Gesamt zum Stand: MM.JJJJ“ dasselbe Datum aufweisen wie „Betriebsdaten von: MM.JJJJ“**, damit die Betriebsführung ab der ersten Meldung bei der SVS dargestellt ist. Die Aufstellung hat lückenlos sämtliche Änderungen der Betriebsführung bis zum aktuellen Stand zu umfassen.

- Bei Personengemeinschaften ist ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag zu übermitteln, aus dem eindeutig hervorgeht, dass der Junglandwirt die Verfügungsgewalt über den Betrieb hat (Ehe- und Lebensgemeinschaften brauchen diesen nicht).

Die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt dürfen im Jahr der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht älter als 40 Jahre alt sein.



ID- Austria – für MFA 2026 nötig!

Laut GAP-Strategieplanverordnung in Österreich kann der MFA 2026 **nur** mehr mit qualifizierter elektronischer Signatur, sprich mittels ID Austria (vorher Handysignatur) gezeichnet werden. Das bedeutet für:

- **selbsttätige Antragsteller des MFA**
Zum förderwirksamen Senden des Mehrfachantrages muss mittels ID-Austria eingestiegen werden. Dies gilt auch für Korrekturen und Referenzänderungsanträge.
 - **Antragstellung in den Bezirkskammern**
Auch wenn der Mehrfachantrag in der Bezirkskammer abgeschickt wird, ist dieser mittels ID-Austria zu bestätigen. Nur in begründeten Ausnahmenfällen darf anstelle der digitalen Signatur die Antragstellung noch mit Unterschrift auf der ausgedruckten Verpflichtungserklärung erfolgen. Zug um Zug sollen auch die Papiervollmachten auf digitale Vollmachten umgestellt werden!
- Bitte prüfen Sie auf www.a-trust.at/konto rechtzeitig die Funktionalität und Gültigkeit der ID Austria.**

ÖPUL – Flächenzugänge/ Flächenabgänge

Flächenzugänge: Für die Jahre 2026 bis 2028 sind Flächenzugänge in folgendem Ausmaß prämienfähig:

- bis max. 50 % auf Basis der Fläche des Jahres 2025
- eine Vergrößerung um bis zu 5 ha ist in jedem Fall prämienfähig
- Für den Flächenzugang über dieser Grenze werden keine ÖPUL-Maßnahmenprämien gewährt, die Maßnahmenbedingungen müssen aber trotzdem eingehalten werden.

Wenn der Vorbewirtschafter an den gleichen Maßnahmen teilgenommen hat, handelt es sich um keinen Flächenzugang.

Flächenabgänge: Eine rückzahlungsfreie Verringerung (Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung), der in die Maßnahmen eingebrachten Flächen ist jährlich möglich:

- bis zu 5 % der mit der jeweiligen Maßnahme belegten Fläche des Vorjahres
- jedoch höchstens 5 ha pro Jahr
- jedenfalls (unabhängig von der %-Obergrenze) 0,5 ha pro Jahr

Geht die Verfügungsgewalt über einzelne Flächen (Verpachtung, Auflösung Pacht, Kauf, ...) verloren, kommt es zu keiner Rückforderung. Nachweise über den Verlust der Verfügungsgewalt sind auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Bewirtschafterwechsel sind die Maßnahmen jedenfalls weiterzuführen.

Die Regelungen gelten für folgende Maßnahmen: Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung, Biologische Wirtschaftsweise, Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel, Heuwirtschaft (nur auf Grünlandflächen), Bewirtschaftung von Bergmähdern, Vorbeugender Grundwasserschutz, Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland, Naturschutz und Ergebnisorientierte Bewirtschaftung.

Flächenmonitoring

Seit 2023 werden mittels Flächenmonitoring bestimmte Angaben im Mehrfachantrag mit Sentinel-Satellitendaten verglichen. Wird dabei eindeutig eine Unstimmigkeit festgestellt, entsteht ein sogenannter "roter Schlag". In diesem Fall wird ein Monitoring-Auftrag erstellt und die antragstellende Person wird von der AMA kontaktiert und hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen wie

- mit geeigneten Nachweisen (vorrangig Fotos) die Richtigkeit der Antragstellung zu bestätigen oder
- eine Korrektur des MFA entsprechend der Feststellung aus dem Monitoring durchzuführen oder
- der AMA mitzuteilen, dass die Förderauflage in

diesem Fall tatsächlich nicht eingehalten wurde.

Das Flächenmonitoring dient als eine Art "Frühwarnung" und lässt, je nach Sachverhalt, auch noch Korrekturen zu. Wer auf einen Monitoring-Auftrag reagiert, kann in der Regel ein besseres Ergebnis erzielen als bei einer späteren Feststellung im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle (VOK). Es soll daher auf Monitoring-Aufträge jedenfalls reagiert werden (Ausnahme: vereinfachte Vorgangsweise bei eindeutigen Sachverhalten).

Flächenmonitoring: Neu ab 2025

Die Erfahrungen zeigen auch, dass das Flächenmonitoring häufig eindeutige Unstimmigkeiten zur Beantragung erkennt, die von den betroffenen Antragstellern nicht widerlegt werden können. Ein "klassisches" Beispiel ist, wenn eine Fläche vor einem festgelegten Termin gehäckelt/gemäht wurde, was durch den Abfall des "Grün-Index" in den Satellitenbildern zweifelsfrei belegbar ist. Dazu ist dann normalerweise auch kein Gegenbeweis erbringbar. Für solche Sachverhalte kann ab 2025 ein etwas vereinfachter Prozess umgesetzt werden: Als betroffene antragstellende Person muss keine Handlung auf solch einen eindeutigen Monitoring-Auftrag gesetzt werden - die AMA beurteilt die Nichteinhaltung der Auflage ohne Vor-Ort-Kontrolle nach den Regeln der Verwaltungskontrolle. Ein Verstoß wird damit geringer sanktioniert als bei VOK-Feststellung. Man erspart sich dadurch, der AMA mitzuteilen, dass in der Natur fehlerhaft bewirtschaftet wurde.

Solch spezielle Aufträge sind in den Mitteilungen der AMA erkennbar durch:

- gesonderte Kennzeichnung in der AMA-MFA-Fotos-App mit dem Symbol "SAT"
- angepasste E-Mail-Benachrichtigung
- eigene Plausifehler im eAMA

TIPP: AMA-App nutzen

Um schnell und einfach melden bzw. korrigieren zu können, ohne dabei ins eAMA einsteigen zu müssen, ist die AMA-MFA-Fotos-App zu empfehlen. Die App ist über die jeweiligen Stores (je nach Handy z.B. Google Playstore oder App Store) downloadbar. Diese App ist einfach anzuwenden!



Die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse an die AMA ist für eine Kontaktaufnahme durch die AMA praktisch unerlässlich. Es sollten auch regelmäßig die E-Mails überprüft werden, um informiert zu sein und rechtzeitig handeln zu können.

Aktuelle Hinweise:

- **ÖPUL Maßnahme Bodennahe Gülleausbringung:** Ein Nachtrag oder eine Korrektur der Angaben im MFA25 für bodennah ausgebrachte bzw. separate Güllmenge ist bis 30.11.2025 möglich.
- **ÖPUL Maßnahme Begrünung von Ackerflächen:** Beantragungen betreffend Zwischenfruchtbegrünungen für den Herbst/Winter 2025/26 können für die Varianten 4-7 noch bis 30. September über den MFA25 erfasst oder korrigiert werden. Die Variante 6 kann dann noch bis 15. Oktober gelöscht werden, falls sie auf einzelnen Feldstücken nicht zustande kommt.
- **ÖPUL Begrünung Zwischenfrucht:** Häckseln bzw. Mahd ohne Abtransport und Walzen ist bei den Begrünungsvarianten 2 bis 6 erst nach dem 31. Oktober des jeweiligen Jahres zulässig.
- **ÖPUL Begrünung System Immergrün:** für angelegte Begrünungen ist ein Häckseln bzw. Mahd ohne Abtransport und Walzen erst nach dem 31. Oktober des jeweiligen Jahres zulässig.
- **Alm- Weidemeldungen:** Bitte denken Sie daran, dass im Herbst 2025 jedenfalls das tatsächliche Abtriebsdatum aktiv zu melden ist. Für Rinder innerhalb von 14 Tagen über das RinderNet bzw. für Schafe, Ziegen, Pferde innerhalb von 7 Tagen über den MFA25, auch wenn dieses mit dem als „vorläufig gemeldetem Abtriebsdatum“ übereinstimmt.
- **Nicht landwirtschaftliche Nutzung vor dem 31. Dezember:** Werden beantragte Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt (Verbauung, Aufforstung) oder beantragte Landschaftselemente entfernt, ist dies umgehend mit einer Korrektur zum Mehrfachantrag zu melden. Für diese Flächen wird im betroffenen Jahr keine Prämie gewährt.
- **ÖPUL-Flächenabgang vor Jahresende:** Da sich die jährliche Verpflichtungsdauer über das gesamte Kalenderjahr erstreckt, muss bei Verlust (z.B. Pachtauflösung) einer Fläche diese mit „OP“ (ohne Prämie) codiert werden, sofern der Folgebewirtschafter die Fläche nicht gleichwertig weiterführt. Für diese Fläche wird somit keine ÖPUL Prämie ausbezahlt.
- **Weiterbildungsverpflichtungen:** Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um die Erfüllung! Diese wird direkt über die Bildungsanbieter abglichen.

- **Aktuelle Stammdaten**, besonders Handynummer und E-Mail Adresse helfen uns Sie rasch über wichtige Themen und Neuigkeiten zu informieren. Änderungen können jederzeit bei uns gemeldet werden.
- **Dokumentation:** Es wird dringend empfohlen getätigte Kulturmaßnahmen und Flächenabgang (z.B. durch Verpachtung, Verkauf ...) gut zu dokumentieren (Belege, Fotos, Verträge), damit im Bedarfsfall notwendige Nachweise erbracht werden können.
- **Aufzeichnungen:** Führen Sie notwendige Aufzeichnung (z.B. Weidetagebuch, Begrünung Immergrün, Bodennahe Gülleausbringung) und bewahren Sie förderrelevante Unterlagen auf.

Webinare zum Mehrfachantrag 2026

Das Invekos-Referat der Landeskammer bietet die drei nachstehend angeführten Webinare für den Mehrfachantrag 2026 an:

Mehrfachantrag 2026 - Konditionalität

28. Oktober 2025, 19 Uhr

Mehrfachantrag 2026 – Grünland

4. November 2025, 19 Uhr

Mehrfachantrag 2026 - Acker

6. November 2025, 19 Uhr

Zoom Link

<https://us06web.zoom.us/j/84342066527>

Webinar ID:

843 4206 6527

Der Link gilt für die drei Webinare



MFA 2026: Wo kann ich mich informieren?

Aktuelle Unterlagen mit fachlichen Informationen und einem Leitfaden zur elektronischen Antragstellung sowie Videoanleitungen finden Sie unter www.ama.at/fachliche-informationen/mehrfachantrag



Nutzen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot der Landwirtschaftskammer Steiermark unter www.stmk.lko.at und der Rubrik „Förderungen“.

Überblick Weiterbildungserfordernisse im ÖPUL

| ÖPUL Maßnahme | Nötige Stunden | Themen | Zu erledigen bis spätestens |
|--|----------------|--|-----------------------------|
| Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) | 3 | Biodiversität | 31.12.2025 |
| Biologische Wirtschaftsweise (BIO) | 3 und 5 | Biodiversität Biologische Wirtschaftsweise | 31.12.2025 |
| UBB oder BIO bei Zuschlag Naturschutz – Monitoring | | Einführungsveranstaltung beim ÖKL, Infos unter 0677 643 130 71 | Im 1.Jahr der Teilnahme |
| Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (EEB) | 3 | Stickstoffdüngung und Nutzungshäufigkeit | 31.12.2025 |
| Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (HBG) | 5 | Grünlandbewirtschaftung | 31.12.2025 |
| Almwirtschaft – Option „Naturschutz auf Almen“ (NATA) | 4 | | 31.12.2025 |

Weiterbildungsverpflichtungen im ÖPUL

Bei Teilnahme an gewissen ÖPUL Maßnahmen ist eine verpflichtende Weiterbildung zu absolvieren. Wir empfehlen die Weiterbildung möglichst bald zu erfüllen, da die Kurse sonst möglicherweise ausgebucht sind. Das LFI Steiermark bietet laufend Online und Präsenz Kurse an. Die erledigten Kursbestätigungen werden automatisch an die AMA weitergeleitet – im Falle einer Vorortkontrolle ist es zusätzlich notwendig die Teilnahmebestätigungen Ihrer absolvierten Kurse zu Hause aufliegen zu haben. Ihre erledigten Stunden können im eAMA abgerufen werden.

Wichtiger Hinweis:

Wenn im Antragsjahr 2025 ein MFA gestellt wurde, muss die Weiterbildung bis spätestens 31. Dezember 2025 absolviert werden (ausgenommen „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“) auch dann, wenn der Betrieb im Laufe des Jahres 2025 aufgegeben wird (z.B. durch Pensionierung).

Kursübersichten und Anmeldemodalitäten siehe im innenliegenden LFI Programm oder unter www.stmk.lfi.at

Bei Fragen und Terminvereinbarungen wenden Sie sich an das INVEKOS Team der BK Weiz:



Elisabeth Demuth-Schwarz
03172 26845605

Julia Reitbauer
03172 26845608

Günter Fitz
03172 26845604

Veronika Almer
03172 26845616

BODENUNTERSUCHUNG

Bedingt durch die Vorgaben der ÖPUL-Maßnahmen „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ (HBG) sowie „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ (VBG) und den Wegfall der Sommeraktion ist die heurige Herbst-Bodenaktion für alle pflanzenbaulichen Produktionssparten ausgerichtet.

Ab Montag, dem 15.09.2025 können in der Bezirkskammer Weiz (T: 03172/2684), sowie beim Landring Gleisdorf Süd (T: 0664/1253260) die erforderlichen Unterlagen und Bodenbohrer abgeholt werden. Diese müssen zusammen mit den Bodenproben bis spätestens Freitag, den **24.10.2025** abgegeben werden.

Es können Proben auch jederzeit direkt beim Bodenlabor der A10 in Graz-Haidegg abgegeben werden. Geschieht dies innerhalb des Aktionszeitraums, dann gilt auch für diese Proben der Aktionsstarif (20% Rabatt gegenüber dem Normaltarif).

In jeder Bodenprobe muss ausreichend Erde (min. $\frac{1}{2}$ Sackerl voll) vorhanden sein, damit das Labor die Analysen durchführen kann. Proben mit zu wenig Material werden daher nicht mitgenommen!

Fachliche Fragen beantworten:

Christian Werni

Tel: 0316/8050-1315

Heinrich Holzner

Tel: 0316/8050-1348

Wolfgang Angeringer

Tel. 0316/8050-4719



Foto: J. Herka

PFLANZENBAU

Herbstdüngung Zwischenfrucht

Gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) dürfen leichtlösliche stickstoffhältige Düngemittel wie z.B. Gülle, Jauche oder Biogasgülle zur Zwischenfrucht bis einschließlich 31. Oktober ausgebracht werden, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist.

Langsam lösliche Stickstoffdünger wie z.B. Festmist oder Kompost dürfen generell bis 29. November ausgebracht werden. Die Herbstdüngung ist bis zu 60 kg N/ha ($N_{abLager}$) zulässig.

Grundsätzlich ist die Herbstdüngung mit leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln nur bei Raps, Gerste, Zwischenfrüchte bzw. Grünland inkl. Ackerfutter erlaubt.

Alle anderen Ackerkulturen (z.B. Winterweizen, Triticale, Roggen) dürfen im Herbst nicht mit leichtlöslichen Stickstoffdüngern gedüngt werden. Der Verbotszeitraum beginnt hier mit der Ernte der vorhergehenden Hauptkultur.

Nähere Informationen zur Herbstdüngung finden Sie auf der Homepage der LK Steiermark.

Düngeaufzeichnungen schon erledigt?

Die Aufzeichnungspflicht lt. NAPV gilt für folgenden Betriebe:

- Alle Betriebe mit mehr als 15 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)
Ausnahme, wenn Anteil von Dauergrünland und Feldfutter über 90 % der LN betragen (Almen und Gemeinschaftsweiden werden nicht mitberechnet)
 - Alle Betriebe ab 2 ha Gemüse

Die Aufzeichnungen für 2025 sind bis **spätestens 31. Jänner 2026** fertig zu stellen.

Die Gesamtbetriebliche N-Bilanz kann mit dem „LK Düngerrechner“ erstellt werden. Dieser ist kostenlos und kann auf der Homepage der LK Österreich (www.lko.at) heruntergeladen werden. Wenn Sie Unterstützung brauchen, erstellen wir Ihnen auch gerne Ihren gesamtbetrieblichen Düngereplan.

DI Lisa Pfeiffer
T: 0664/602596-4642
M: lisa.pfeiffer@lk-stmk.at

| | |
|--|--|
| LK-Düngerrechner für OPUL, und die gesetzliche Aufzeichnungspflicht ab 2023 | |
| b/w ROSENHÄUSER-SCHÜTZ BERATUNG | |
| | |
| | |
| Betriebs-ID: 1234567890 Name: Landwirtschaftliche Nutzfläche Adresse: Landwirtschaftliche Nutzfläche PLZ + Ort: 12345 Landwirtschaftliche Nutzfläche | |
| | |
| Teilnahme am OPUL 2023 JA | |
| Teilnahme Mahlzeit Bio NEIN | |
| Flächen im Nitratrisikogebiet JA | |
| Meine Fruchtfolge ist stickstoffarm* JA | |
| Gesamte LN und MPA-Flächenanzahl: ha | |
| Summe aller Ackerflächen | |
| Summe des Dauergrün- und Dauerweidelebens | |
| Summe aller Dauer- und Grasprodukte, wie ZBf, Heufutter, Wurz- und Beinsamen und Biomasse | |
| Andere geplante Flächen, die nicht OPUL-Liste und (z.B.) Energiemittel oder Produkten entsprechen | |
| Summe landwirtschaftliche Nutzfläche in ha | |
| Alle Flächen sind stickstoffarm, wenn 23 der Anforderungen nicht mit Leguminosen erfüllt werden. Wenn ja, bitte die entsprechende Anzahl mit 'ja' markieren. | |
| Mit dem Grundstück erzielbaren „Ergoßen“ sind die verpflichtenden Aufzeichnungen dokumentiert. | |
| Die entsprechenden Dokumente sind unter der Datei „Basis“, „N_Heuer“, „Fest“, „Neuer“ und „Basis_2023“ unterbewahrt. | |
| Gesamtbetriebliche Aufzeichnungen und Nitrat-Abstimmungsverordnung | |
| Über die Beurteilung und ab 1. Januar 2023 logische Dokumentation der gesetzlichen Pflichten der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die Flächen im Nitratrisikogebiet, der Standort der Fläche, die Legitimität des Betriebs, ob ein anderer Betrieb abgegraben oder von einem anderen Betrieb übernommen wurde | |
| c) und der der eigentlichen Nutzung entsprechende Ausbeutungswert | |
| 3. die auf der eigentlichen ausgetragene Stichprobe aus allen Dingen in fachgerechter Weise aufbewahrt werden | |
| 4. der Sicherheitheit der angebrachten Kulturen unter Berücksichtigung der Anbauzeit und der Anbauweise | |
| 5. Beobachtungen sowie die der den Beobachtungsergebnis | |
| 6. Ertragreiche Ackerflächen (Wiesegläser) Nutzflächenangabe entsprechend der tatsächlichen Nutzung und Nutzungswert der Ackerflächen im Betriebsjahr; Jahr | |
| im Betrieb 15 Hektar, wenn zu weniger als 2 ha Gemüse und weniger als 1 ha Obst, dann kann die Nutzungswert der Ackerfläche als Dauergrünfläche oder Ackerfläche geringer gewertet werden | |
| • Die Daten der Nutzungswert der Ackerfläche kann zu jedem Jahr zu jederzeit in der entsprechenden Dokumentation dokumentiert werden | |
| Abweichend davon sind in der Dokumentation Aktionen zum Schutz der Gewässer schutzgebotene Auswirkungen zu führen | |



LANDRING  **UNSER
LAGERHAUS**
Die Kraft fürs Land



#DEINEKRAFT

Wir suchen Verstärkung für unser Team!

Fachverkäufer im Bereich Agrar (w/m/d)

Details und weitere Infos finden Sie unter: www.landring.at

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:
bewerbung@landring.at

zH Frau Dkffr. (FH) Erna Haider, MBA
Marburger Straße 51
8160 Weiz
Tel.: 03172/2501-7254

FÖRDERPROGRAMM LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Aktuelles aus dem Förderprogramm

Start der Fördermaßnahmen Imkerei ab 01.08.2025 in der DFP

Ab dem 01.08.2025 können für das Imkereijahr 2025/2026 (01.08.2025 bis 31.07.2026) Förderanträge über die Digitale Förderplattform (DFP) eingereicht werden. Die Einreichfrist endet am 15.06.2026.

Imkerei: 55-02 - Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel

Imkerei: 55-04 - Investitionen im Imkereisektor



Neue Adresse zum Informationsportal für die Projektmaßnahmen

Das Informationsportal für Sektor- und Projektmaßnahmen ist ab sofort unter der Webadresse

<https://dfp.ama.at/>

Zahlungsantrag in der digitalen Förderplattform (DFP)

Um eine genehmigte Förderung überwiesen zu bekommen, braucht es einen vollständigen und korrekten Zahlungsantrag. Die Abrechnung ist in der DFP online innerhalb von bekannten Fristen einzureichen.

Bei der Erstellung sind wesentliche Vorgaben einzuhalten, damit der Zuschuss überwiesen wird. Die Eingabe von nicht förderfähigen Kosten kann zur Kürzung des Förderbetrages bis hin zum vollständigen Verlust der zugesagten Mittel führen. Um Kürzungen zu vermeiden, bieten die Investitionsberater:innen über das Beratungsprodukt für Zahlungsanträge eine Hilfestellung für die Erstellung der Zahlungsanträge an.

Tipps aus dem Beratungsgeschehen der Interventionen 73-01 Investition in die landw. Erzeugung und 73-08 Diversifizierung:

- Auflagen und Kostenaufteilung aus dem Genehmigungsschreiben beachten
- Vergewissern Sie sich, dass alle zu fördernden Rechnungen in der Belegaufstellung eingetragen werden
- Nicht genehmigte Kosten oder nicht beantragte Projektteile sind nicht förderbar
- Barzahlungen über 5.000 € netto sind generell nicht förderbar
- Nicht verbaute Materialien und Werkzeuge sind von den Rechnungen herauszurechnen
- Reichen Sie niemals Personalkosten in diesen Maßnahmen ein
- Alle Rechnungen und Kontoauszüge vollständig einscannen

- Eine ausführliche Fotodokumentation des Projektes erstellen
- Bei Gebäuden: eine Versicherungspolizze und Benützungsbewilligung (Fertigstellungsanzeige) mitschicken

Für andere Interventionen können abweichende Vorgaben gelten.

Nicht genehmigte Kosten oder nicht beantragte Projektteile auf keinen Fall einreichen

Beispiel „nicht genehmigte Kosten“: Es wurde der Umbau des Stallgebäudes mit 30.000 € (neue Dacheindeckung) und ein dieselbetriebener Hofläder mit 40.000 € beantragt.

Im Genehmigungsschreiben wird mitgeteilt, dass fossil betriebene Geräte der Innenwirtschaft generell nicht förderbar sind, die Dacheindeckung wurde genehmigt.

Wenn nun die förderwerbende Person den Hofläder beim Zahlungsantrag mit den Rechnungen für die Dacheindeckung einreicht, führt dies zu einer Sanktion der Abrechnung. In dem Beispiel würde womöglich die Sanktion 100 % der Kosten bedeuten und somit zum Verlust der gesamten Investitionsförderung führen.

Ähnlich verhält es sich, wenn Personalkosten für eigene Mitarbeiter oder nicht zum Projekt gehörige Materialien abgerechnet werden.

Beispiel „nicht beantragte Projektteile“: Es wurde ein Umbau eines bestehenden Gebäudes zu einem Fleischverarbeitungsraum beantragt. Neben dem baulichen Teil wurde auch ein Fleischwolf, ein Vakuumiergerät und ein Edelstahltisch beantragt.

Generell gilt, Einrichtungsgegenstände müssen bei der Beantragung beschrieben und mittels Angebote plausibilisiert werden.

Im Laufe der Umsetzung zeichnet sich ab, dass auch ein Wurstfüller, sowie eine Edelstahlspülle notwendig wären.

In diesem Fall ist ein Ansuchen auf Änderung zwingend vor Kauf der zusätzlichen Geräte zu stellen. Projektänderungen sind nur nach vorheriger Zustimmung der Förderstelle möglich. Andernfalls ist ein neuer Förderantrag einzureichen.

Zusammengefasst: Bei allen Änderungen im Projekt ist die Förderstelle vor deren Umsetzung zu informieren.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Einreichung und Abrechnung Ihrer Projekte.

Ing. Brigitte Friesenbichler

Tel: 03172/2684-5610

Ing. Dominik Grabner

Tel: 03172/2684-5607

MSt. Robert Strahlhofer

Tel: 03172/2684-5606

BÄUERINNENORGANISATION

Gemeindebäuerinnenwahlen im Winter 2025/26

Mitbestimmen. Mitgestalten. Mittragen.

Regional verwurzelt, traditionsbewusst und zukunftsorientiert – steirische Bäuerinnen stehen für gelebte Verantwortung auf ihren Familienbetrieben und auch für den ländlichen Raum – verbindend, echt und beweglich.

Im Vorfeld der Landwirtschaftskammerwahl am 25. Jänner 2026 finden in den steirischen Gemeinden die Gemeindebäuerinnenwahlen statt. Wahlberechtigt sind alle kammerzugehörigen Bäuerinnen in der Steiermark.

Warum wählen?

Ihre Stimme entscheidet, wer sich für die Bäuerinnen stark macht – auf der Gemeinde-, der Bezirks- und auch auf der Landesebene.

Sie möchten selbst mitgestalten?

Dann bringen Sie sich ein! Gesucht werden engagierte Frauen, die mit Herz, Fachwissen und Tatkräft ihre Berufskolleginnen vertreten wollen. Ob jung oder erfahren – jede Stimme und jede Idee zählt.

Gemeinsam stark für unsere Landwirtschaft

Die konkreten Wahltermine in den einzelnen Gemeinden werden rechtzeitig bekanntgegeben. Halten Sie Ausschau nach Informationen in Ihrer Gemeinde oder fragen Sie bei Ihrer Bezirkskammer nach.

Nutzen Sie Ihre Chance – gestalten Sie mit!



Psychosoziale Beratung



Lebensqualität Bauernhof

Dem Leben Qualität geben!

Wir unterstützen bei:

- Generationenkonflikte
- Überlastung & Erschöpfung
- Partnerschaft & Familie
- Hofübergabe / Übernahme
- Persönliche Krise
- Zukunftsperspektiven



www.lebensqualitaet-bauernhof.at



Ausflug der ehemaligen Funktionärinnen der Bäuerinnenorganisation nach Maria Schutz am 5. Juni.

Foto: Anni Ackerl

Eine
STIMME für
ALLE

echt sein
in unserem Selbstbild und
Tun, durch unsere
tägliche Arbeit verbunden
mit Natur und Mensch.

Die Bäuerinnen.

verbindend wirken

wir im ländlichen Raum,
darüber hinaus und über
Generationen hinweg.

beweglich leben

indem wir uns vernetzen,
professionell agieren und
kreative Impulse setzen.

Bäuerinnenwahlen
Mitbestimmen.
Mitgestalten.
Mittragen.

lk Landwirtschaftskammer
Steiermark

FORST

Sturmschäden & Aufforstung

Die Aufarbeitung der Sturmschäden ist mittlerweile großteils abgeschlossen. Auf den betroffenen Flächen zeichnet sich jedoch ab, dass vielerorts eine **Aufforstung notwendig sein wird**.



Grund dafür sind die starke Verdornung und Vergrasung, welche die Naturverjüngung erschweren.

Seltene Baumarten wie Tanne und Eiche benötigen zusätzlich Schutz vor Wildverbiss. Hohe Rehwildstände sind hier problematisch, da Rehwild solche Baumarten bevorzugt. Ohne entsprechende Schutzmaßnahmen können diese Baumarten in der Naturverjüngung kaum aufkommen.

Wir empfehlen, zuerst zu schauen, welche bzw. wie viele Baumarten durch Naturverjüngung „von selber“ aufgehen. Das vergangene Jahr hat gezeigt, dass auf einigen Standorten auch viele **Eichen** natürlich aufgegangen sind. Wo die Natur bereits arbeitet, sollte man sie unterstützen und nur ergänzend **Mischbaumarten** einbringen.



Förderbar sind sowohl **flächige Zaunschutzmaßnahmen** als auch **Einzelschutzmaßnahmen** in geringerem Umfang – und das sowohl für Naturverjüngung als auch für Aufforstungen.

Die wichtigsten Punkte für eine Förderung:

- Mindestfläche von 1.000 m²
- Mindestens 3 verschiedene Baumarten – klimafit und auf dem Standort laut dynamischer Waldtypisierung geeignet
- **Flächige Aufforstung:** mindestens 1.100 Stk./ha
- **Einbringung Mischbaumarten:** maximal 400 Stk./ha. Nadelholz und 800 Stk./ha. Laubholz
- **Aktion Mutterbaum (Einzelschutz):** maximal 100 Stk./ha
- **Zuschuss von 80 %** der Standardkosten auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutzfunktion bzw. hoher Wohlfahrtsfunktion
- Sonst Zuschuss von **60 %** der anrechenbaren Kosten.
- Projekte mit weniger als 1.000 € anrechenbaren Standardkosten sind nicht förderbar.

- Maximale Projektlaufzeit: 1,5 Jahre

Die Förderung erfolgt über den **Waldfonds**. Wichtig ist: **Ein Förderantrag muss online eingereicht sein, bevor Pflanzen und Zäune gekauft werden** oder bevor mit der Flächenvorbereitung (Mulchen) begonnen wird. Für die Antragstellung stehen die **Forstberater der LK** als kompetente Partner bereit.

Käfersituation nach wie vor beobachten!

Zwar ist das heurige Jahr bereits weit fortgeschritten, sodass wir heuer keine flächige Katastrophe mehr erwarten. Das feuchte Wetter im Juli hat den Borkenkäfern zugesetzt und Schlimmeres verhindert. Die 2. Generation der Borkenkäfer ist jedoch fertig entwickelt und hat sich bereits vermehrt. Die dritte Generation, welche allenfalls Mitte September schlüpfen könnte, wird sich heuer nicht mehr vermehren, sondern überwintern. Dies verschafft den Waldbauern zumindest über den Winter Zeit, um befallenes Holz aus den Wäldern zu entfernen!



Es ist nach wie vor wichtig, die Bestände auf Käferbäume zu kontrollieren und brutaugliches Material rasch aus den Wäldern zu entfernen!

Denn jedes Borkenkäfernest beginnt mit einem einzigen befallenen Baum!

Nikolaus Strobl
Förster

Windwurf & Einheitswert

Windwurf trifft nicht nur den Wald, sondern auch den Einheitswert!

Durch den Windwurf, der im vergangenen Jahr vor allem im Bezirk Hartberg wütete, wurden bekanntlich viele Wälder zu Kahlflächen.

Dies wirkt sich – sofern man dies beim Finanzamt beantragt – auf den Einheitswert und in weiterer Folge auf die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge aus.

Konkret:

- 1) Ein Antrag auf Wertfortschreibung ist möglich, wenn sich der Einheitswert des Gesamtbetriebes um 5% und mindestens 300 € verändert oder um mindestens 1.000 € verändert.

2) Sofern Schäden durch höhere Gewalt auf mindestens 20% der Fläche vorliegen, können auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises die Hektarsätze für die betroffenen Baumarten um 30% verringert werden. Berücksichtigt werden nur zusammenhängende Flächen mit mindestens 0,3 ha Größe, bei denen das Schadereignis nicht länger als vier Jahre zurückliegt.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung (bitte Termin vereinbaren). Folgende Unterlagen sind nötig: alter Einheitswertbescheid oder zumindest Grundbuchsauszug, Privatschadensnachweis (sofern vorhanden) und nähere Informationen, in welchem Ausmaß die Waldbestände betroffen sind.

Entwaldungsverordnung

Entwaldungsverordnung – bereiten wir uns vor...

Sofern sich politisch nichts mehr ändert, tritt die Entwaldungsverordnung, nachdem sie 2024 um ein Jahr verschoben wurde, mit 30. Dezember in Kraft. Jeder, der Holz verkauft (sei es der große Forstbetrieb oder jemand, der nur einmalig das Holz seines Zwetschkenbaums im Garten verkauft) braucht dann eine Referenznummer, die übers Internet abgefragt wird.

Die Erstellung von Sorgfaltserklärungen ist bereits über den EU-Login möglich. Ende September soll die Erstellung dieser Sorgfaltserklärungen auch über ID-Austria und den AMA- bzw. DFP-Zugang möglich sein.

Zwar werden weitere Vereinfachungen erhofft, oder – noch besser – die ersatzlose Streichung dieses Bürokratiemonsters, jedoch sollten wir gewappnet sein, wenn die Umsetzung wie geplant erfolgt. Ab Oktober – sobald die oben genannten Zugänge über ID-Austria und AMA-Login existieren – sind Vorträge und Schulungen vonseiten der LK zum Thema Entwaldungsverordnung geplant. Auch der Waldverband ist bemüht, die Waldbauern beim Thema Entwaldungsverordnung bestmöglich zu unterstützen. Wenn Sie kein AMA-Login haben, sind für die Erstellung eines Logins folgende Voraussetzungen nötig:

- Smartphone für ID-Austria
- ID-Austria-Zugang
- Steuernummer vom Einheitswertbescheid (9stellig – beginnt gewöhnlich mit „10“)
- Mailadresse

Da es – zumindest auf den BHs – zu mehrwöchigen Wartezeiten für die Erstellung einer ID-Austria kommen kann, empfiehlt es sich, eine solche bereits jetzt zu beantragen (sofern noch nicht gemacht).

DI Florian Pleschberger
Forstreferent

LANDJUGEND

Teichalmtreffen 2025

Am 27. Juli 2025 fand das 71. Teichalmtreffen auf über 1.200 Metern Seehöhe statt und lockte zahlreiche Besucher:innen aus nah und fern an. Den festlichen Auftakt bildeten das Marschkonzert der Trachtenkapelle Fladnitz und die feierliche Messe mit Pfarrer Dr. Josef Reisenhofer. Trotz wechselhaftem Wetter herrschte ausgelassene Stimmung: Bei Schießstand, Schätzspiel und „Melk-Liesl“ konnten Gäste ihr Geschick beweisen. Im Mittelpunkt standen Ehrungen wie die Meisterbriefverleihung und die Übergabe der Leistungsabzeichen. Höhepunkte waren zudem die Punkteolympiade sowie Tanz und Musik bis in die Abendstunden. Dank über 600 engagierter Helfer:innen aus insgesamt 23 Ortsgruppen wurde das Teichalmtreffen erneut zu einem unvergesslichen Fest der Gemeinschaft.



Beachvolleyballturnier

Am 24. August 2025 hieß es wieder: Pritschen, Baggern, Smashen! 28 Teams kämpften im Freizeitzentrum Passail um den Sieg. Trotz kühler Temperaturen herrschte beste Stimmung. Am Ende jubelte Hofstätten a. d. Raab in beiden Bewerben. Packende Spiele, Sportsgeist und ein Sprung in den See machten den Tag zu einem Erlebnis.



Bezirkssensenmähen

Am 29. Mai 2025 fand in St. Kathrein am Offenegg das Bezirkssensenmähen mit 56 Teilnehmerinnen statt. Trotz wechselhaften Wetters beeindruckten alle mit Technik und Sportsgeist. Die Ortsgruppe St. Kathrein am Offenegg sorgte für perfekte Vorbereitung und ein gelungenes Südsteirerfest. Ein großes Dankeschön an die Jury für die faire Bewertung. Herzlichen Glückwunsch an alle Teilnehmerinnen zu ihren tollen Leistungen!



Fotos: Landjugend

Annika Pözl,
Landjugend Weiz

BÄUERLICHE VERMIETUNG

Mit echten Geschichten und österreichischem Lebensgefühl Gäste begeistern

Urlaubsgäste suchen heute mehr als nur eine Unterkunft – sie suchen Erlebnisse, Geschichten und echte Verbindungen. Gerade bäuerliche Vermieter:innen haben hier einen klaren Vorteil: Der Hof erzählt bereits eine Geschichte. Entscheidend ist, wie diese nach außen transportiert wird.



Foto: Wolfgang Speckner

Storytelling wird zunehmend zu einem zentralen Instrument im Marketing. Es ermöglicht die Besonderheiten eines Betriebs erlebbar zu machen. Einblicke in den bäuerlichen Alltag, historische Gegebenheiten oder persönliche Geschichten über Generationen hinweg schaffen eine Verbindung, die weit über klassische Ferienangebote hinausgehen. Authentische Inhalte – unterstützt durch echte Bilder aus dem Hofleben – wirken glaubwürdig und anziehend.

Parallel dazu gewinnt das Konzept des österreichischen Lebensgefühls, wie es von der Österreich Werbung aktuell stark beworben wird, zunehmend an Bedeutung. Gemeint sind Werte wie gelebte Gastfreundschaft, familiäres Miteinander, bewusste Entschleunigung und die Freude an ursprünglichen Momenten. Besonders bäuerliche Vermietungsbetriebe verkörpern dieses Lebensgefühl in ihrer ursprünglichsten Form. Ob bei traditionellen Festen oder bei Gesprächen beim gemeinsamen Arbeiten im Stall oder am Feld. Denn genau diese Ehrlichkeit machen Ferienbauernhöfe zu einem besonderen Ort. Es sind die kleinen, echten Erlebnisse, die oft den Ausschlag für eine positive Erinnerung und eine Wiederbuchung geben.

Gut zu wissen

Das USP (Unique Selling Proposition) ist das Alleinstellungsmerkmal Ihres Hofes – also das, was Sie von anderen unterscheidet. In der bäuerlichen Vermietung kann das zum Beispiel ein Kräuterschwerpunkt, eine besondere Lage, ein besonders familienfreundliches Angebot oder ein unverwechselbarer Stil sein. Wenn Sie Ihr USP kennen und klar kommunizieren, erreichen Sie gezielt die Gäste, die genau zu Ihnen und Ihrem Betrieb passen.

Tipp: Überlegen Sie sich, welche Geschichten erzählt Ihr Hof? Was macht Ihren Hof einzigartig? Was begeistert die Gäste immer wieder? Zeigen Sie diesen Schwerpunkt konsequent – in Texten, Bildern und im persönlichen Kontakt. So heben Sie sich ab und stärken Ihre Position im Markt.

Authentisches Storytelling ist heute oft wirksamer als jede klassische Werbung – und bleibt bei den Gästen lange in Erinnerung und im Herzen.

Mehr zu diesem Thema finden Sie im Merkblatt „Storytelling“ zum kostenlosen Download auf der Website der Bezirkskammer.

Bildungssaison 2025/26 in den Startlöchern!

Mit Oktober 2025 startet die Kurssaison für die bäuerlichen Vermieter:innen und bieten ein buntes Repertoire an Schulungen, Seminaren und Workshops, welche für jeden Geschmack etwas bieten werden.

Kursanmeldungen beim LFI Steiermark unter 0316/8050-1305 oder zentrale@lfi-steiermark.at
Detaillierte Kursübersicht unter www.stmk.lfi.at

Ines Pomberger, BSc
Fachberaterin Urlaub am Bauernhof
T: 0664/602596-5615



Medieninhaber:

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz

Telefon: 0316/8050-0 Fax: 0316/8050-1510

E-Mail: office@lk-stmk.at Internet: www.stmk.lko.at

Herausgeber:

Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Weiz, Florianigasse 9, 8160 Weiz, Telefon: 03172/2684-0

E-Mail: bk-weiz@lk-stmk.at Internet: www.stmk.lko.at/weiz

Für den Inhalt verantwortlich: KS DI Johann Rath, mit dem Team der Bezirkskammer Weiz

Layout und Gestaltung: Käthe Schinnerl

Druck: Universitätsdruckerei Klampfer, St. Ruprecht/Raab
Diese Zeitung dient der Vermittlung von Nachrichten, Informationen und Angelegenheiten der bäuerlichen Interessensvertretung an alle Mitglieder im Bezirk Weiz.

lk Landwirtschaftskammer
Steiermark

10. September 2025

Die Erstellung von Fachartikeln wird durch Fördermittel von Bund, Ländern und Europäischer Union aus Fördermaßnahmen des GAP Strategieplans unterstützt.

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Kofinanziert von der
Europäischen Union

BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT

Weiterbildung für Biobetriebe

Um die ÖPUL-Weiterbildungsverpflichtung zu erfüllen, müssen Bio-Betriebe bis spätestens 31.12.2025 insgesamt 5 Weiterbildungsstunden zur biologischen Landwirtschaft (ÖPUL Bio) und 3 Stunden zum Thema Biodiversität (ÖPUL Biodiversität) nachweisen.

Wie gewohnt hat Bio Ernte Steiermark für die kommende Bildungssaison 2025/2026 ein umfassendes Bildungsangebot zusammengestellt. Das neue Programm bietet eine Vielzahl an Kursen, Workshops und Seminaren für alle die sich für nachhaltige und zukunftsfähige Landwirtschaft interessieren.

Nachfolgend finden Sie alle Termine, die in der Oststeiermark angeboten werden – und das ist nur ein kleiner Teil! Weitere spannende Präsenz- und Onlinekurse zu vielen unterschiedlichen Themen können Sie unter www.ernte-steiermark.at entdecken oder direkt über den QR-Code zugreifen.

Netzwerktreffen kleinstrukturerter Gemüsebaubetriebe

29.09.2025, 16 - 18 Uhr

Verschiedene Betriebe (u.a. Markt-gärtnerei am Buchberg)



Wirtschaftsdüngermanagement und Stall(um)bau

02.10.2025, 9 - 15 Uhr

GH Grillwirt, Haufenreith 43, 8162 Passail

Anerkennung: 5 h ÖPUL Bio

Fütterung und Fruchtbarkeit bei Wiederkäuern

23.10.2025, 9 - 16 Uhr

GH Albert, Kirchenviertel 10, 8673 Ratten

Anerkennung: 5 h ÖPUL Bio und 2 h TGD

Grundfutterbasierte Wiederkäuerhaltung

20.11.2025, 10 - 16:30 Uhr

GH Windhaber

„Gussmagg“, Freienberg
29, 8223 Stubenberg am See

Anerkennung: 5 h ÖPUL Bio

Tiersignale und Krankheitszeichen bei Wiederkäuern

27.11.2025, 9 - 16 Uhr

GH Falk, Bahnhofstraße 2,

8234 Rohrbach a.d. Lafnitz

Anerkennung: 5 h ÖPUL Bio und 2 h TGD

Management im Geflügelstall

03.02.2026, 9:00-16:00 Uhr

GH Großschädl, 8263 Großwilfersdorf 93,

Anmeldung:

www.ernte-steiermark.at

M: veranstaltungen@ernte.at,

T: 0316/8050-7145

Für Fragen rund um die Bio-Landwirtschaft und die Abwicklung von VIS Anträgen (z.B. konventioneller Tierzukauf, Eingriffe an Tieren) steht Ihnen werktags von 8 – 14 das steirische Bio-Beratungstelefon unter 0676/842214407 zur Verfügung!

DI Peter Pieber
Bioberater
T: 0664/602596-7141

Regiona(h)l-Treffs 2025
SAVE THE DATE
Do, 02.10. MoaktLaden, 8160 Weiz **8 bis 9 Uhr**



Tag der Regiona(h)lität

14. November 2025

Gemeinsam. Regiona(h)l. Aktiv.

Am Freitag, 14. November 2025 wird die Oststeiermark regiona(h)l aktiv!



Landwirtschaftliche Komplettlösung aus einer Hand

BAUMEISTER
POCKBAU

- Zimmerei
- Holzbau
- CNC - Abbund
- Dachdeckerei

- Spenglerei
- Actual - Fenster
- Neubau
- Sanierungen

- Betonbau
- Mischbeton
(aus eigenem Werk)

8342 Gnas | T. 03151 8221-0
www.pockbau.at

DIREKTVERMARKTUNG UND REGIONALE KOOPERATIONEN

Spezialitätenprämierung 2025

Vom Dachstein bis ins Weinland kennt man die Produkte der steirischen Direktvermarkter:innen. Die besten Spezialitäten der heimischen Direktvermarkter wurden bei der **Spezialitätenprämierung 2025** aufs Podest geholt: Vom würzigen Speck, kräftigen Käse bis zu herzhaften Brot und knusprigen Backwaren standen mehr als 520 Produkte von knapp 150 Betrieben auf dem Prüfstand. Dabei wurden 340 Auszeichnungen in Gold vergeben. Die 33 allerbesten handgemachten Spezialitäten hat die Expertenjury zu Landessiegern gekürt.

Wir gratulieren den ausgezeichneten Betrieben unseres Bezirkes sehr herzlich!

Brot und Backwaren:

Jutta Doppelhofer, Strallegg
2 Gold
Biobergbauernhof Heinz, Thannhausen
3 Gold
FS Naas, Weiz
2 Gold, 1 Ausgezeichnet
Familie Nigitz, St. Margarethen a.d. Raab
Landessieger Kategorie Bauernbrot vom Holzofen -Bauernbrot vom Holzofen, 14 Gold
Romana Nigitz, St. Margarethen a.d. Raab
1 Gold
Johanna Rieger, St. Ruprecht/Raab
2 Gold
BIO Obstbau Rosenberger, Weiz
1 Ausgezeichnet
Anna Schwarzenberger, Puch/Weiz
1 Gold
Monika Winter, Passail
3 Gold
Andrea Wurzer, Gersdorf an der Feistritz
Landessieger Kategorie Innovative und kreative Brote- Basen-Fit-Brot, **Landessieger** Kategorie Vollkornbrot- Reines Vollkornbrot, 4 Gold



Fleischprodukte und Wurstwaren:

Georg Schwaiger, Mortantsch
3 Gold, 3 Ausgezeichnet
Weizer Schafbauern eGen, Mitterdorf an der Raab
Landessieger Kategorie Rohpökelware andere Tierarten- Lammrohschinken, 1 Gold



Käse und Milchprodukte:

Bio Hofmolkerei Froihof, Fischbach
Landessieger Kategorie Joghurt- BIO Joghurt Bratapfel, 4 Gold, 1 Ausgezeichnet
Familie Tändl, Mortantsch
1 Ausgezeichnet
Weizer Schafbauern eGen, Mitterdorf an der Raab
Landessieger Kategorie Frischkäse- Brimsen ungereift, **Landessieger** Kategorie Rohpökelware andere Tierarten- Lammrohschinken, 4 Gold, 2 Ausgezeichnet



Mikrobiologische Untersuchung

Für Fleisch- sowie Milchprodukte

Im Rahmen der Sammelaktion können die gesetzlich verpflichtenden Untersuchungen durchgeführt werden. Als Grundlage dienen die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel und die geltenden Leitlinien.

Wann: 27.10 bis 3.12 2025

Wo: Abgabemöglichkeit in der Bezirkskammer

Anmeldung und Info: Referat Direktvermarktung, T: 0316/8050-1374, direktvermarktung@lk-stmk.at
Nähre Infos folgen zeitgerecht per Ausschreibung/ Newsletter.

Julia Kogler, BSc
Direktvermarktung

MEISTERAUSBILDUNG

Bei der diesjährigen Meister:innenbriefverleihung erhielten 47 frisch geprüfte Meister:innen in vier verschiedenen landwirtschaftlichen Ausbildungssparten ihren Meister:innenbrief.

Markus Kandlbauer aus Strallegg wurde zum Meister des Jahres in der Sparte Forstwirtschaft gekürt!



Die Bezirkskammer Weiz gratulieren den fünf neuen Meistern aus dem Bezirk Weiz recht herzlich!



Fotos: LFA / Danner



Tage der offenen Schule 30.-31. Oktober 2025

Land- und Forstwirtschaft

Maschinenbautechnik im 4. Jahrgang

Land- und Ernährungswirtschaft



- Pferdewirtschaft
- Green Care

Ab 10:00 Uhr,

um Anmeldung wird gebeten:

Tel. 03862 - 310 03 - 10



Agrarbildungszentrum Hafendorf
Töllergraben 7, 8605 Kapfenberg
www.hafendorf.at



FS NAAS

Ein erfolgreiches Schuljahr geht zu Ende

Besonders stolz sind wir auf unsere Schülerinnen, die mit Geschick und Hingabe ihre eigenen **Dirndl und Trachtenröcke** genäht haben – wahre Unikate, die Tradition und Individualität perfekt vereinen.



Ein weiterer Höhepunkt war der großartige Erfolg bei der **Spezialitätenprämierung** der Landwirtschaftskammer Steiermark: Für das "Naaser Hausbrot" und die herzhaften Pizzastangerl wurden gleich zwei Goldmedaillen verliehen – eine wunderbare Anerkennung für handwerkliches Können und kulinarische Kreativität.

Auch beim **Genussabend der ARGE Bergbauern** durften wir mitwirken und einen wertvollen Beitrag zu einem unvergesslichen Abend leisten.



Für unsere Absolventinnen und Absolventen war das Schuljahr ein ganz besonderer Meilenstein: Sie durften ihre **Facharbeiterbriefe im Bereich des ländlichen Betriebs- und Haushaltmanagements** entgegennehmen – ein verdienter Lohn für ihren Fleiß und ihr Durchhaltevermögen. Katharina Berger hat die Ausbildung zur Kinderbetreuerin mit Bravour gemeistert.



Mit voller Motivation, frischen Ideen und jeder Menge Vorfreude starten wir nun in ein neues Schuljahr – bereit, neue Herausforderungen anzunehmen und weitere Erfolge zu feiern.

**Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft
Naas - St. Martin**

In der Weiz 109, 8160 Weiz, T: 03172 / 34 62



Ihr steirischer Partner
für Stall- & Weidetechnik

- *Großes Lager*
- *Kurze Lieferzeiten*
- *Höchste Qualität*



**Alles für das Tierwohl!
Mechanische und elektr. Viehbürsten**



**Jetzt winterfest werden!
Beheizte Tränken sowie Windschutztechnik**



Frostsicher
bis -30°C